



Hinweise
für Bewerber/-innen um Stipendien der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Antragsbedingungen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und weder an einer Hochschule immatrikuliert sind, noch in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Grundlage der Förderung ist die Arbeit an einem Vorhaben.

Die Antragstellung ist an die Verwendung von Formularen gebunden. Diese können von der Homepage der Kulturstiftung www.kdfs.de abgerufen werden.

Grundsätze

1. Die Kulturstiftung fördert Künstlerinnen und Künstler durch die Vergabe von Stipendien. Beraten wird die Kulturstiftung durch Fachbeiräte in den einzelnen Sparten. Folgende Fördermaßnahmen werden angeboten:
 - die Vergabe von Arbeitsstipendien für drei, sechs oder zwölf Monate
 - die Vergabe von Aufenthaltsstipendien im Rahmen des International Studio and Curatorial Program in New York für die Dauer von sechs Monaten (nur für bildende Künstler/innen)
 - die Vergabe von Aufenthaltsstipendien beim Greater Columbus Arts Council in Columbus/Ohio für die Dauer von drei Monaten (nur für bildende Künstler/innen)
 - die Vergabe von Aufenthaltsstipendien in Sachsen und den Ländern Polen, Ungarn, Slowakei für sechs Wochen bis drei Monate (nur im Bereich der Literatur und Bildenden Kunst)
 - die Vergabe eines Chinastipendiums für die Dauer von drei Monaten (nur für Bildende Kunst)
 - die Vergabe eines Vietnamstipendiums für die Dauer von drei Monaten (nur für Bildende Kunst)

2. Kriterien für die Förderung sind:

- die Aussagekraft des eingereichten Vorhabens
- die künstlerische Qualität der eingereichten Arbeiten

Fördermaßnahmen

Arbeitsstipendien sind, je nach Förderzeitraum, mit € 3.300,00, € 6.600,00 oder € 13.200,00 dotiert und werden in monatlichen Raten von € 1.100,00 gezahlt.

Aufenthaltsstipendien in Polen, Ungarn, Slowakei sind mit € 1.100,00 pro Monat dotiert. Sie beinhalten die kostenlose Nutzung einer Unterkunft für den Förderzeitraum und die einmaligen Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt.

Aufenthaltsstipendien in Sachsen sind mit € 1.000 (Leipziger Baumwollspinnerei, pro Monat) dotiert. Sie beinhalten die kostenlose Nutzung einer Unterkunft bzw. eines Ateliers.

Die Stipendien des International Studio and Curatorial Program in New York beinhalten die kostenlose Nutzung eines Ateliers sowie eine Pauschale für Unterhalts- und Lebenshaltungskosten in Höhe von monatlich € 1.500,00. Hinzu kommen einmalig Flugkosten für die Hin- und Rückreise in der günstigsten Tarifklasse mit dem aktuell günstigsten Angebot einer internationalen Fluggesellschaft.

Die Aufenthaltsstipendien beim Greater Columbus Arts Council in Columbus/Ohio im Rahmen des Internationalen Künftlerauschprogramms Columbus/Ohio – Freistaat Sachsen beinhalten die kostenlose Unterkunft und die Nutzung eines Ateliers sowie eine Pauschale für Lebenshaltungs- und Reisekosten in Höhe von monatlich € 1.500,00.

Das Chinastipendium in Kooperation mit dem Goethe-Institut Peking umfasst ein monatliches Stipendium von € 1.100,00 sowie die Übernahme der Kosten von Wohnung und Künstlerstudio sowie für die Hin- und Rückreise in der günstigsten Tarifklasse mit dem aktuell günstigsten Angebot einer internationalen Fluggesellschaft.

Das Vietnamstipendium in Kooperation mit dem Goethe-Institut Hanoi umfasst ein monatliches Stipendium von € 1.100,00 sowie die Übernahme der Kosten von Unterkunft und Atelier sowie für die Hin- und Rückreise in der günstigsten Tarifklasse mit dem aktuell günstigsten Angebot einer internationalen Fluggesellschaft.

Vergabekriterien

1. Die Stipendien sind für Künstlerinnen und Künstler bestimmt, die durch ihren Schaffensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz mit dem Freistaat Sachsen verbunden sind.
2. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine analoge Förderung gewährt wird.
3. Die Abtretung von Fördermitteln an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Alle Fördermaßnahmen werden öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben.
5. Die finanzielle Ausstattung der Fördermaßnahmen steht unter Haushaltsvorbehalt.

Bewerbungsunterlagen und Einsendeschluss

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Dokumentationsmaterial zur künstlerischen Arbeit der letzten fünf Jahre (Kopien von Arbeitsproben, DVD, Noten, Fotos, Kataloge, literarische Manuskriptproben von max. 10 Seiten). Die Einsendung von Originalen künstlerischer Arbeiten ist nicht gestattet. Das Material ist mit Namen und Anschrift zu versehen und gesondert aufzulisten.
- Kurzbiographie, die insbesondere über die künstlerische Entwicklung Auskunft gibt
- Informationen zu bisherigen Arbeiten und Projekten (Konzerte, CD-Aufnahmen, Preise, Stipendien, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Aufführungen, Publikationsverzeichnis)
- eine ausführliche Darstellung des Arbeitsvorhabens (im Bereich der Literatur: mit Arbeitsproben aus dem geplanten Manuskript).

Der Antrag und die Arbeitsproben sind, soweit möglich, auf **DIN A4 Normpapier (210 x 297 mm, 80 g/m²)** einzureichen. **Bitte verzichten Sie dabei auf Schnellhefter/Klemmmappen, Heftklammerung, Spiral- oder Klebebindung.** Reichen Sie die Unterlagen bitte lose ein (Büroklammer).

Eingereichte Materialien werden nicht zurückgesandt. Im Ausnahmefall besteht bei abgelehnten Anträgen die Möglichkeit der Rückgabe von eingereichten Materialien, sofern dies der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Kulturstiftung geltend macht.

Die Bewerbungen für alle Stipendien sind **bis zum 1. Juli** des Jahres einzureichen bei der

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

- Stipendien -

Karl-Liebknecht-Str. 56

01109 Dresden

Auswahl

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen. Im Anschluss an die jeweilige Sitzung werden die Empfänger der Förderstipendien bekannt gegeben.

Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen besteht nur insoweit, wie diese sich hierzu durch Rechtsakt (Zuwendungsbescheid) verpflichtet hat.

Die Entscheidungen der Gremien der Kulturstiftung über die Förderanträge sind bindend; sie werden dem Antragsteller gegenüber nicht begründet.

Stipendienanträge, die bereits durch den Vorstand der Kulturstiftung abgelehnt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht nochmals eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Projektbereiches der Kulturstiftung gern zur Verfügung.

Ansprechpartner: <http://www.kdfs.de/stiftung/mitarbeiter/>